

Nachrichten vom Landtage.

Dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 2. April 1833.

Die Sitzung begann nach Zehn Uhr. Das Protocoll über die letzte Sitzung wurde vorgelesen, nach einigen Berichtigungen genehmigt und durch die Mitglieder v. Einsiedel und v. Heynitz mit vollzogen. Auf der Registrande war nichts Neues eingegangen, und man ging sofort zur Tagesordnung über, um in der Berathung über den Gesetzentwurf, die Kompetenzverhältnisse zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, fortzufahren.

Prinz Johann, als Referent, verlas den §. 3. *) nebst den dazu gegebenen Motiven, so wie die im §. angegebenen Stellen der Städteordnung**). Von Seiten der Deputation war bei diesem §. etwas nicht erinnert worden.

Secretair v. Ledt wig wünschte die Art und Weise genau bestimmt zu sehen, wie dergleichen Anträge künftig von der Verwaltung an die Justizbehörde gelangen sollten, und daß dies insbesondere unentgeltlich geschehen möchte, weil den Unterthanen außerdem noch mehr Kosten verursacht werden würden. Es wurde hierauf erwiedert, daß dies allerdings sehr nothwendig sein würde, daß auch schon Verordnungen ähnlichen Inhalts erlassen worden wären, daß es aber nicht Gegenstand dieses Gesetzes, sondern allgemeiner organischer Verfügungen sein dürfte.

Secretair Harz sprach sich gegen die Aufhebung der in §§. 190 und 262 der Städteordnung festgesetzten Bestimmungen aus. Die Disposition des §. 3. auf die Stadträthe, insbesondere in kleinern Städten, auszudehnen, würde dem Geschäftsgange keineswegs nützlich sein, zumal da hier nicht bloß von der Einbringung der Strafen sondern von der Hilfsvollstreckung wegen aller Geldleistungen die Rede sei. Sollte sich die Administrativbehörde wegen der letzteren stets an die städtische Justizbehörde wenden, so würde dies nicht allein den Geschäfts-

gang weitläufiger, langsamer machen, sondern es würden auch eine Menge Reste entstehen, und die Betheiligten selbst durch größere Weiterungen und Kosten mehr gedrückt werden, wenn insbesondere die Stadtbehörde dadurch außer Stand gesetzt werde, hin und wieder auf die Einzelnen Rücksicht zu nehmen. Er trage daher darauf an, daß die beiden letzten Zeilen nicht nur aus dem §. ganz gestrichen, sondern auch die Stadtbehörden von der Disposition des §. 3. ausdrücklich ausgenommen würden. Wenn es der Administrativbehörde allein um ihre Bequemlichkeit zu thun wäre, so würde sie für die Beifügung dieser beiden Zeilen nur sehr dankbar sein können, allein das Interesse der Verwaltung, zumal in kleinern Städten und der eigene Vortheil derer, die durch jene Disposition betheiligt wären, erheische deren Wegfall.

Nachdem das Amendement des Secretair Harz die zu dessen weiterer Berathung erforderliche Unterstützung gefunden hatte, erhoben sich mehrere Stimmen gegen dasselbe. Insbesondere bemerkte der Staatsminister von Könnert, daß die Hilfsvollstreckung bisher in Sachsen stets die Sache der Gerichtsbehörden gewesen sei. Vornämlich hätten die Steuerbehörden stets deshalb die Justizbehörden requiriren müssen und die Verwaltungsbehörden hätten nur das Recht gehabt, Executores einzulegen. Als aber die Städteordnung entworfen worden sei, wäre allerdings der Zweifel entstanden, welchen Behörden das Recht der Hilfsvollstreckung zu lassen sei. Damals habe man geglaubt, den Stadträthen durch Einräumung dieses Rechts eine größere Autorität geben zu müssen, besonders in Rücksicht darauf, daß sie doch immer die Obrigkeit seien. Allein es träten doch dabei mancherlei Bedenklichkeiten ein, wie sie auch in den Motiven bereits ausgesprochen wären. An und für sich komme diese Gewalt offenbar den Gerichtsbehörden zu, und die Theilung derselben sei um so schwerer, weil daraus allerhand Conflictte entstehen könnten, indem die Verwaltungsbehörde nicht wissen könne, ob in Hinsicht der Sachen, die abgefördert werden sollten, Zahlungsverbote bereits erlassen worden oder die Erklärung des Schuldners abgegeben worden sei, daß er den Gläubiger sein Vermögen abtreten wolle. Dies wären die Gründe, warum man die Bestimmungen der angezogenen §§. der Städteordnung aufzuheben, vorgeschlagen habe.

v. Posern erinnert, daß diese Bestimmungen ohnehin auf die Vasallenstädte gar keine Anwendung leiden könnten, weil es daselbst dem Magistrate an eignen Mitteln zur Vollstreckung seiner Anordnungen gänzlich fehle.

Prinz Johann meinte, daß durch die Annahme des Amendements der Sache gar nicht abgeholfen wäre, indem der §. 190.

*) Verwaltungsbehörden haben jedoch, wenn in den Fällen §. 2. wegen Geldstrafen oder andern Geldleistungen die Hilfsvollstreckung in bewegliche oder unbewegliche Sachen, in Forderungen oder andere Rechte geschehen soll, die Justizbehörden anzugehen.
Was dem entgegen in der Städteordnung vom 2. Febr. 1832. §. 190. 262. festgesetzt ist, wird hiermit aufgehoben.

**) §. 190. Der Stadtrath kann, als vollziehende Behörde, nicht nur Geld- und Gefängnißstrafen androhen sondern auch diese Strafen zur Vollziehung bringen. Nur wenn es zu Hilfsvollstreckungen in Immobilien kommen sollte, muß er diese, und das weitere Verfahren der Gerichtsbehörde des Orts überlassen.
§. 262. Die Stadt-Polizeibehörde läßt ihre Beschlüsse und Bescheide selbst zur Vollziehung bringen. Nur Hilfsvollstreckungen in Immobilien überläßt sie, wie in ähnlichen Fällen der Stadtrath, (§. 190.) der Gerichtsbehörde des Orts.